

gigkeit der Richter gewahrt werden. Das ist besonders bei Weisungen zur Strafzumessung zu beachten. Weisungen sind letzten Endes eine Garantie zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Wege der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte.²⁴

Weisungen können vielfältig ausgestaltet werden. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Prozeßhandlungen (z. B. Beweiserhebungen) vorzunehmen oder bestimmte rechtliche Gesichtspunkte (z. B. die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes) zu berücksichtigen. Sie können sich auf alle in § 291 StPO enthaltenen Seiten der Entscheidung erstrecken. Dem Inhalt der Weisung kann *absoluter*, unbedingter Charakter verliehen werden, z. B. bei der Weisung, einen bestimmten Zeugen zu vernehmen. Damit wird das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, sie unbedingt zu erfüllen. Es ist jedoch nicht immer angebracht, solche absoluten Weisungen zu erteilen; denn es könnte sein, daß sie der sich aus der neuen Verhandlung ergebenden Lage nicht gerecht werden. Deshalb können auch Weisungen erteilt werden, die nur relativ, bedingt verbindlich sind. Das Gericht kann z. B. angewiesen werden, eine Handlung in bestimmter Weise strafrechtlich zu würdigen, falls ein Sachverständigengutachten eine bestimmte Tatsache ergibt. In diesem Fall ist das Gericht nur dann an die angewiesene rechtliche Beurteilung gebunden, wenn sich die bestimmte Tatsache als gegeben erweist. Dieser Unterschied ist vom Rechtsmittelgericht in der Formulierung der Weisung sichtbar zu machen. Ihr Weisungscharakter muß in den Urteilsgründen (nicht im Tenor) klar ersichtlich sein, beispielsweise in der Formulierung: Es sind die Zeugen A und B zu vernehmen.

Empfehlungen

Die Empfehlung ist rechtlich nicht geregelt, hat sich aber in der Praxis bewährt. Das Rechtsmittelgericht gibt in seinem Urteil Empfehlungen, wenn eine Weisung nicht angebracht ist, aber dem erstinstanzlichen Gericht notwendige Hinweise für die erneute Verhandlung und Entscheidung gegeben werden müssen. Die Empfehlung ist damit ein Mittel, das vielgestaltig angewendet werden kann, um dem Vordergericht zu helfen, tiefer in die Problematik des Falles, in die Zusammenhänge und Ursachen einzudringen, und so zu einer höheren Wirksamkeit der Entscheidung zu kommen. Deshalb sollten Empfehlungen, die allerdings keine verpflichtende Bindung für das erstinstanzliche Gericht bewirken, stets beachtet werden.

Das Rechtsmittelgericht empfiehlt beispielsweise dem erstinstanzlichen Gericht, zu prüfen, ob im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens zur erneuten Verhandlung ein bestimmter Personenkreis aus dem Betrieb des Angeklagten zu laden ist und ein Gerichtskritikbeschuß zu erlassen wäre.

Der Unterschied der Empfehlungen zu den Weisungen wird der Form nach vom Rechtsmittelgericht auf die Weise deutlich gemacht, daß sie in der Möglichkeitsform gegeben werden.

²⁴ Vgl. W.Ziegler, „Es geht um eine höhere Qualität der Rechtsprechung!“, NJ, 7/1963, S. 193 ff., R. Herrmann/R. Schüsseler, „Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit der Richter in der DDR“, NJ, 5/1963, S. 129 ff.